



Die Kosten der Bauschlichtungsstelle

Ist eine Gebührenvereinbarung nicht getroffen, werden im Schlichtungsverfahren erhoben:

- Für das Verfahren außerhalb der mündlichen Verhandlung:
250 Euro zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von 30 Euro
Kommt es nicht zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens, weil die andere beteiligte Person ihre Zustimmung hierzu nicht erteilt, ermäßigt sich die Gebühr auf 50 Euro zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von 30 Euro.
- Für die mündliche Verhandlung:
je angefangene Stunde: 90 Euro, gegebenenfalls zuzüglich der Fahrtkosten der vorsitzenden Person
- Sachverständige oder Zeugen:
Für die Tätigkeit eines Sachverständigen oder eines Zeugen eine auf Basis des Zeitaufwandes und der notwendigen sonstigen Aufwendungen für die Tätigkeit nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz berechnete Vergütung.
- Vermittlung eines Schiedsgutachters:
75 Euro



Informationen und Antragsformulare
zu unserer Bauschlichtungsstelle finden Sie unter:
www.hwk-osnabrueck.de

Die Erreichbarkeit der Bauschlichtungsstelle

- Mit dem Bus:
 - ab Neumarkt Linie 41 Haste, 541 Rulle, 583 Lechtingen, 584 Hollage über Wallenhorst, 585 Damme, 586 Rulle über Gruthügel bis Haltestelle Kornstraße
- Mit Bahn und Bus:
 - direkt ab Hauptbahnhof mit der Buslinie 81/82
 - oder mit Umsteigen: Linie 31, 33, 61 und 62 bis zum Neumarkt und von dort mit den o. g. Linien bis zur Haltestelle Kornstraße
 - oder ab Bahnhof Altstadt / Hasetor mit Linie 41
 - oder ab Bahnhof Altstadt / Hasetor 10 Minuten zu Fuß
- Mit dem Pkw:
 - ab Abfahrt A 1 Osnabrück-Nord: B 68 Richtung Osnabrück > Hansastraße > 2. Kreuzung links > Bramscher Straße
 - ab Osnabrück Hasetor: 2. Straße rechts > Bramscher Straße

Parkplätze stehen am Hauptverwaltungsgebäude zur Verfügung.

Geschäftsstelle:
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim
Bramscher Straße 134 – 136
49088 Osnabrück
Telefon 0541 6929-0
Telefax 0541 6929-290
info@hwk-osnabrueck.de
www.hwk-osnabrueck.de

Bauschlichtungsstelle

Anerkannte Gütestelle
nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO

Die Bauschlichtungsstelle und ihre Vorteile

Die Bauschlichtungsstelle ist eine durch die Landesjustizverwaltung anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und der §§ 97–107 Niedersächsisches Justizgesetz. Sie hat die Aufgabe, Streitigkeiten aus Verträgen über Bauleistungen zwischen Mitgliedsbetrieben der Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim und deren Auftraggebern außergerichtlich beizulegen.

- Die Bauschlichtungsstelle bietet gegenüber langwierigen und kostenintensiven Gerichtsverfahren eine schnellere und im Vergleich kostengünstigere Alternative.
- Die Anrufung der Bauschlichtungsstelle bewirkt die Verjährungshemmung eines möglichen Anspruchs gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.
- Aus einem vor der Bauschlichtungsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle erteilt auch die Vollstreckungsklausel.
- Die Bauschlichtungsstelle kann aufgrund schriftlicher Vereinbarung der Parteien auch als Schiedsgericht im Sinne des Zehnten Buches der ZPO angerufen werden.

Die Besetzung/Anrufung der Bauschlichtungsstelle

Die Bauschlichtungsstelle ist mit einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und Kenntnisse über Techniken konsensualer Streitbeilegung erworben hat, besetzt.

Jeder, der ein Schlichtungs- oder Schiedsgerichtsverfahren innerhalb der Zuständigkeit der Bauschlichtungsstelle durchführen lassen möchte, kann einen schriftlichen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungs- oder Schiedsverfahrens stellen. Hierbei sind der geltend gemachte Anspruch und der zugrundeliegende Sachverhalt darzulegen.

Dem Antrag soll eine von beiden Beteiligten unterzeichnete Erklärung über die einvernehmliche Beauftragung der Bauschlichtungsstelle und das Einverständnis mit der Verfahrensordnung unter Übernahme der gesamtschuldnerischen Mithaftung für die Kosten des Schlichtungsverfahrens beigefügt sein.

Hat die andere Beteiligte oder der andere Beteiligte das Einverständnis mit dem Schlichtungsverfahren noch nicht erklärt, fordert die Bauschlichtungsstelle sie oder ihn auf, sich innerhalb einer von ihr bestimmten Frist darüber zu erklären, ob die Beteiligte oder der Beteiligte mit dem Schlichtungsverfahren einverstanden ist.

Die Bauschlichtungsstelle erhebt von den Beteiligten Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten. Eine Vertretung im Verfahren vor der Bauschlichtungsstelle ist zulässig.

Das Verfahren der Bauschlichtungsstelle

Das Verfahren vor der Bauschlichtungsstelle wird von dem Vorsitzenden geleitet. Dieser bereitet nach der einvernehmlichen Beauftragung der Bauschlichtungsstelle und Zahlung des Kostenvorschusses das weitere Verfahren vor. Soweit es zur Klärung des Sachverhalts zweckmäßig erscheint, veranlasst der Vorsitzende die Durchführung eines Ortstermins. Anschließend findet zur Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie zur Unterbreitung eines Einigungsvorschlages eine mündliche Verhandlung in den Räumen der Geschäftsstelle statt. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich; über ihren Verlauf wird ein Protokoll angefertigt. Mit Zustimmung beider Parteien kann das Schlichtungsverfahren auch ohne mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

Aus einem vor der Bauschlichtungsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Der Vorsitzende oder die Vorsitzende erteilt die Vollstreckungsklausel.